



Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 27.11.2026, 13:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Elten, Blatt 744,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Buschweg 3,
Größe: 480 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte mit zwei Garagen in der Stadt Emmerich am Rhein, Ortsteil Elten. Das eingeschossige teilunterkellerte Vorderhaus (Haupthaus) mit ausgebautem Dachgeschoss und der nicht unterkellerte Anbau mit nicht ausgebautem Dachgeschoss wurde 1948 errichtet. Seitlich befindet sich eine 1965 errichtete PKW-Garage mit später angebautem Verbindungstrakt zum Anbau hin.

Auf dem hinterern Wohnbaugrundstück befindet sich noch eine 1986 errichtete Fertiggarage aus Stahlblech, Zufahrt vom "Alter Beeker Weg" aus.

Bei dem schon länger leerstehenden Wohnhaus war keine Innenbesichtigung möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

129.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.